



Stellungnahme des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V., Landesverband Schleswig-Holstein (BLGS LV-SH), im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Themenkomplex: Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2569 vom 16. 12. 2014

Ausgangssituation

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein (BLGS LV-SH) unterstützt die grundsätzliche Entscheidung zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege.

Seine Aufgabe sieht der BLGS LV-SH in der Förderung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere in der Aus- Fort- und Weiterbildung in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Institutionen, Behörden sowie einschlägigen Berufsverbänden und Berufsvertretungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens in Schleswig-Holstein.

Eine Kammer für die Pflegeberufe, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist als juristischer Ansprechpartner für die Belange der Pflegenden zu verstehen und gewährleistet somit eine einheitliche, selbständige und demokratische Mitsprache- und Mitentscheidungsgewalt bei allen berufsrelevanten Angelegenheiten der Pflegeberufe.

Somit wird gewährleistet, dass die Gruppe der Pflegenden einen starken Partner für die Umsetzung Ihrer Aufgaben und Ziele erhält.

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand
Vorsitzende: Christa Knigge
Stellv. Vorsitzender: Volker Paul

Hamburger Str. 41
21465 Reinbek

Telefon: 040 – 7280 – 3780
Telefax: 040 – 7280 – 2484

E-Mail: christa.knigge@krankenhaus-reinbek.de

Wünschenswert ist die Erreichung einer Attraktivitätssteigerung und Aufwertung des Pflegeberufes insgesamt.

Pflegeberufekammergesetz (PBKG)

1. Laut §2 PBKG Abs. 3 ist die Mitgliedschaft für die Helferberufe freiwillig. Hier sollte explizit geregelt werden, wie die Helfer- und Assistenzberufe zukünftig an einer Mitarbeit in der Kammer zu beteiligen sind und welche Rechte sie im Rahmen der Berufe- und Berufsentwicklung erhalten sollen und können.
2. Nach §2 PBKG Abs. 4 können auch Auszubildende freiwillig der Kammer beitreten. Für diese Personengruppe müssen Anreize für den Beitritt geschaffen werden. Es sollten z.B. Vorteile erkennbar sein.
3. Nach §10 PBKG Abs. 1 ist die Beitragshöhe in einem angemessenen Bezug zu dem aus pflegerischer Tätigkeit erzielten Einkommen zu bestimmen. Wenn es möglich ist, wäre hier die Überlegung angebracht, inwieweit Pflegende und Arbeitgeber (paritätisch) zu beteiligen sind. Außerdem sollte über eine prozentuale Staffelung der Beiträge für die Pflegenden nachgedacht werden, da es viele Teilzeitbeschäftigte gibt.

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand
Vorsitzende: Christa Knigge
Stellv. Vorsitzender: Volker Paul

Hamburger Str. 41
21465 Reinbek

Telefon: 040 – 7280 – 3780
Telefax: 040 – 7280 – 2484

E -Mail: christa.knigge@krankenhaus-reinbek.de



Zusätzliche Aufgaben

- Mitwirkung bei der Entwicklung und Erstellung einer Berufsordnung für die Pflegeberufe
- Übernahme von Teilbereichen des Ausbildungsrechtes um z. B. den Prüfungsvorsitz wahrzunehmen und einheitliche Prüfungsverfahren zu entwickeln
- Einbeziehen der Gruppe der Lehrenden in der Pflege, da diese Berufsgruppe die Prägung der zukünftig Pflegenden vorbereitet

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand
Vorsitzende: Christa Knigge
Stellv. Vorsitzender: Volker Paul

Hamburger Str. 41
21465 Reinbek

Telefon: 040 – 7280 – 3780
Telefax: 040 – 7280 – 2484
E-Mail: christa.knigge@krankenhaus-reinbek.de